



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen  
für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer	Roland Naas,

gegenüber der Teutoburger Energie Netzwerk eG, Höhenweg 14, 49170 Hagen a.T.W, gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- Netzbetreiber -

am 25.01.2013 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 gemäß **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2013 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die unter Ziffer 1. getroffene Anordnung ergeht vorläufig. Die vorläufige Anordnung tritt mit der abschließenden Entscheidung außer Kraft.

## GRÜNDE

### I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV am 30.09.2011 von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 S.2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

[REDACTED]

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 13.04.2011 (BK9-11/605-1 bis 7, ABl. 08/2011, S. 1438 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 17.08.2012 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 31.08.2012 gemäß § 67 Abs.1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 18.12.2012 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen I und II**).

Dem Netzbetreiber wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 21.12.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Anreizregulierungsperiode gegeben. Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 17.01.2013 Stellung genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II. **Rechtliche Würdigung**

### 1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Niedersachsen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen vom 25.10.2005 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr.44/2005, S. 945 f. vom 07.12.2005; in Kraft seit dem 08.12.2005).

### 2. **Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV**

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs.1 i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 und § 4 Abs.1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs.1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs.1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs.2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen , Zellen E112 bis I112.**

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,o} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,o}) \cdot \left( \frac{VPI_t}{VPI_o} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_o) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{dnb,t}$ ), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ( $KA_{vnb,o}$ ) und die beeinflussbaren Kosten ( $KA_{b,o}$ ) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) gemäß § 16 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt ( $PF_t$ ) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung ( $VPI_t / VPI_o$ ) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor ( $EF_t$ ) nach § 10 ARegV, das Qualitätselement ( $Q_t$ ) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos ( $S_t$ ) nach § 5 Abs.4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

## 2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Als Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs.1 S.4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet. Als Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode gilt das Jahr 2010.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2010 ergibt sich aus **Anlagen I und II**.

## **2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV**

Von dem gemäß § 6 Abs.1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs.2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ( $KA_{dnb,0}$ ) zu bestimmen (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, Zelle B66**).

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, Zellen D66 bis L 66**). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs.2 S.4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

### **2.2.1. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene**

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs.1 ARegV Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen in Höhe von XXXXXXXXXX berücksichtigt.

## **2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.3 ARegV**

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ( $KA_{vnb,0}$ ) gelten gemäß § 11 Abs.3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{dnb,0}$ ). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs.3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, Zellen E76 bis I76** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat [REDACTED] für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

[REDACTED]  
zu Grunde zu legen.

Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsmarkmalen Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmarkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparmeter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmarkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparmeter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

#### **2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.4 ARegV**

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) gleichmäßig abzubauende individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs.1 S.1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers ( $I_0$ ) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV ( $KA_{dnb,0}$ ) und

den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs.3 S.1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs.3 S.2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

#### 2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs.4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D74** zu entnehmen.

#### 2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs.1 S.1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil,  $KA_{b,0}$ ) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors ( $V_t$ ) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs.1 S.3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) von  $0,2 * t$ .

Jahr	t	$V_t$
2013	1	0,2
2014	2	0,4
2015	3	0,6
2016	4	0,8
2017	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E78 bis I78.**

## **2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV**

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet ( $VPI_t$ ). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr ( $VPI_0$ ).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 108,2 und für das Jahr 2011 110,7, wobei der Wert des Jahres 2005 auf 100 normiert ist (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term  $VPI_t / VPI_0$  der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0231.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2014 bis 2017) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2011 gegenüber dem Basisjahr 2010 eskaliert, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2012 bis 2017 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs.3 S.1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Für das zweite Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2014) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0467, für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0709, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0957 und für das fünf-

te Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1209 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) angenommen. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2010 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI <sub>t</sub> / VPI <sub>0</sub>
2013	2,31 %
2014	4,67 %
2015	7,09 %
2016	9,57 %
2017	12,10 %

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen H13 bis H17**).

## 2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF<sub>t</sub>).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16 ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF<sub>t</sub> als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Ver-

änderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode ( $PF_t$ ) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:  $PF_t = (1 + 0,015)^t - 1$  (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen I13 bis I17**).

#### **2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV**

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

#### **2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV**

~~Die Erlösobergrenzen werden nach dem im vorliegenden Beschluss festgelegten Maßstab für die Qualitätselemente bestimmt.~~  
~~Die Erlösobergrenzen werden nach dem im vorliegenden Beschluss festgelegten Maßstab für die Qualitätselemente bestimmt.~~

#### **2.9. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs.4 ARegV**

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs.1 S.1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs.1 S.2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S.4 ARegV nicht statt.

Die Bundesnetzagentur hat vorläufig gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV i. V. m. § 34 Abs. 2 ARegV den vom Netzbetreiber gemeldeten Saldo des Regulierungskontos für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 zu Grunde gelegt; eine Prüfung erfolgt gesondert. Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch gleichmäßig über die zweite Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Die Höhe der vorläufig zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E98 bis I 98** zu entnehmen.

#### **2.10. Mehrerlösabschöpfung analog § 10 GasNEV**

Im Hinblick auf die Mehrerlösabschöpfung (BK9-07/915-MEA) sind die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2013 bis 2017 um die in **Anlage A3. Sondersachverhalte** genannten Beträge zu reduzieren.

#### **III. Meldepflichten**

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Auch die zwischen dem in Kraft treten des EnWG und dem Wirksamwerden der ersten Entgeltgenehmigung rechtsgrundlos erzielten Mehrerlöse nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV analog sind dabei zu berücksichtigen.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

#### **IV. Netzübergänge**

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

#### **V. Vorläufige Anordnung gem. § 72 EnWG**

Die Anordnung zu Ziffer 4, die die vorläufige Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers regelt, ergeht auf Grundlage des § 72 EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und

Abs. 2 S. 1 ARegV i. V. m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Nach § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

Die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode hat gem. § 3 i. V. m. § 34 Abs. 1b ARegV bis zum 01.01.2013 zu erfolgen. Im Rahmen der Festlegung ist auch der Regulierungskontobestand des Netzbetreibers zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 ARegV sowie § 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 i. V. m. Anlage 1 ARegV). Eine abschließende Feststellung des Regulierungskontobestandes war bis zum 01.01.2013 nicht möglich. Die Beschlusskammer hat daher das ihr in § 72 EnWG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass allein eine vorläufige Anordnung die erforderliche Rechtssicherheit für Netzbetreiber und Netznutzer gewährleisten kann.

Die Entscheidung nach § 72 EnWG ist ihrer Natur nach befristet; sie tritt mit einer Entscheidung in der Hauptsache außer Kraft.

#### **VI. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

#### **VII. Anlagenverweis**

Die beigefügten **Anlagen A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen und A3. Sondersachverhalte** sowie die **Anlagen I und II** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Celle (Hausanschrift: Schloßplatz 2, 29221 Celle) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 25.01.2013

Vorsitzender



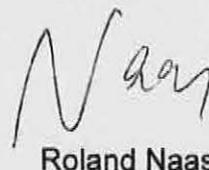
Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

A1. Kalenderjährliche Erlösbegrenzungen

Teuchlinger Energie Netzwerk AG  
 BK9-148121V  
 13000597

1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)

1.1. Daten der Regulierungsperiode

12	Vertriebszeit	[REDACTED]
13	Anpassungswert gemäß § 9 Abs. 1 ABRegV	[REDACTED]
14	Prüfcharakter Investitionszuschlag nach § 25 ABRegV	Nein
15	Beispiel N	[REDACTED]
16	Erlösbegrenzung (EM)	[REDACTED]
17	Verbraucherpreisänderung nach § 8 Satz 2 ABRegV (VPI)	[REDACTED]

1.2. Jahresdaten

Jahr	Verkaufskoeffizient nach § 10 Abs. 1 ABRegV (N)	Verkaufskoeffizient nach § 9 Abs. 2 ABRegV (N <sub>max</sub> )	Verbraucherpreisänderung nach § 8 Satz 2 ABRegV (VPI)	Gewinnkoeffizient nach § 9 Abs. 1 ABRegV (PT)
2013	0,20		110,70	1,0000%
2014	0,40		113,20	3,0225%
2015	0,60		115,87	4,5679%
2016	0,80		118,55	6,1364%
2017	1,00		121,20	7,7264%

1.3. Berechnung der Erlösbegrenzung

Jahr	Durchschnittliche Erlösbegrenzung nach § 4 ABRegV	Durchschnittliche Investitionszuschläge nach § 11 Abs. 2 ABRegV	Vollständige nicht investitionsfähige Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ABRegV	Verbleibender Anteil der Investitionszuschläge im Jahr t	Bestimmter Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ABRegV	Verbraucherpreisänderung nach § 8 Satz 2 ABRegV im Jahr t	Gewinnkoeffizient nach § 9 Abs. 1 ABRegV	Erweiterungskoeffizient nach § 10 ABRegV
t	$E_{0,t} =$	$+ K_{t,max}$	$+ (K_{t,max} - K_{t,max})$	$+ (1 - N_t) \cdot K_{t,max}$	$+ K_{t,max}$	$+ VPI_t$	$+ N_{t,max}$	$+ EF_t$
2013	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2014	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2015	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2016	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2017	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Jahr	Quotientwert nach § 19 ABRegV	vollständiger Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ABRegV im Jahr t	vollständiger Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ABRegV im Basissjahr	Saldo des Regulierungskoeffizienten	$+ K_{t,max}$	$+ VPI_t$	$+ N_{t,max}$	$+ EF_t$
t	$+ Q_t$	$+ K_{t,max}$	$+ K_{t,max}$	$+ N_{t,max}$	$+ K_{t,max}$	$+ VPI_t$	$+ N_{t,max}$	$+ EF_t$
2013	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2014	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2015	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2016	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2017	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Nr.	Beschreibung	A		B		C		D		E		F		G		H		I		J		K		L		M		
		Kosten	Erlöse																									
34	2. Detailliert Übersicht (z. Regulierungsperiode)																											
35	2.1. Ausgangswert für die Endabgrenzungsbestimmung																											
36	Ausgangswert gemäß § 6 Abs. 1 AbfGv																											
37	Ausgangswert gemäß § 6 Abs. 1 AbfGv																											
38	Ausgangswert gemäß § 6 Abs. 1 AbfGv																											
39	= angepasster Ausgangswert (KA <sub>ausg</sub> )																											
40																												
41	Ausgangswert (Basisjahr 2010, U)																											
42																												
43	2.2. Durchschnitt nicht beeinflussbare Kosteneinzelteile nach § 11 Abs. 2 AbfGv																											
44	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)																											
45	Konzernabschlüsse (Nr. 2)																											
46	Betriebskosten (Nr. 3)																											
47	erforderliche Kernschichtmaßnahmen vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)																											
48	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 AbfGv (Nr. 6)																											
49	Aufhebung des Abzugsbetrags nach § 25 Abs. 2a AbfGv																											
50	verbleibende Kosten (Basis nach Absatz Witzungsparagrafen (Nr. 8a))																											
51	betriebl. und betriebl. Vertriebs- und Vertriebskosten (Abschluss vor 31.12.00) (Nr. 8)																											
52	Betriebs- und Personalvermögens (Nr. 9)																											
53	Betriebsabteilung, Wartung, Betriebsabteilung (Nr. 11)																											
54	gewährte Investitionszuschüsse nach § 25 AbfGv (Nr. 12)																											
55	Aufhebung von Betriebsabteilungswertminderungen (Nr. 13)																											
56	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betriebes von Dienstleistungsunternehmen, die einer weiteren Vertriebsabteilung unterliegen																											
57	Summe																											
58	Saldo																											
59																												
60	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (KA des (40% von (Kagen))																											
61																												
62	2.3. verbleibende Kosteneinzelteile nach § 11 Abs. 2 AbfGv																											
63	Kosten für die Beschaffung von Treibstoffen																											
64	Kosten für Luftleistungen																											
65	Summe																											
66	Saldo																											
67																												
68	Differenz der verbleibenden Kosteneinzelteile (VN - VN <sub>4</sub> )																											

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	
				Ausgangswert (Basisjahr 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017	
70	2.4. Ermittlung der verbleibend nicht bearbeitbaren und der bearbeitbaren Kostenanteile									
71	Gesamtwert ohne darauf nicht bearbeitbare Kostenanteile $K_{K_{ges}} - K_{N_{ges}}$									
72	Bearbeitbarer Kostenanteil (N)	1 - EM <sub>K</sub>								
73	Bearbeitbarer Kostenanteil (E)	EM <sub>K</sub>								
74	Verbleibend nicht bearbeitbarer Kostenanteil (N)	EM <sub>K</sub>								
75	Verbleibend nicht bearbeitbarer Kostenanteil (E)	1 - N <sub>K</sub>								
76	Nicht abgebauter Teil der bearbeitbaren Kosten	(1 - N <sub>K</sub> ) x K <sub>N,ges</sub>								
77	Nicht abgebauter bearbeitbarer Kostenanteil	N <sub>K</sub> x K <sub>N,ges}</sub>								
78	Abgebauter bearbeitbarer Kostenanteil	K <sub>N,ges} * (1 - N<sub>K</sub>) x K<sub>N,ges}</sub></sub>								
79	Mittlere verbleibend nicht bearbeitbarer zzgl. nicht abgebauten bearbeitbaren Kostenanteil									
80	2.5. Verbrauchswertungsindizes (VPI) und Produktivitätsindizes (PI)									
81	Verbrauchswertungsindex nach § 6 ArbZG/	VPI <sub>z</sub>								
82	Steigerung des Verbrauchswertungsindex bezogen auf Basisjahr	VPI <sub>z</sub> / VPI <sub>z</sub>								
83	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub>								
84	Steigerung des Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
85	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
86	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
87	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
88	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
89	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
90	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
91	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
92	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
93	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
94	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
95	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
96	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
97	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
98	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
99	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
100	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
101	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
102	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
103	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
104	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
105	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
106	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
107	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
108	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
109	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
110	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
111	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								
112	Produktivitätsindex nach § 8 ArbZG/	PI <sub>z</sub> / PI <sub>z</sub>								

**Im Vereinfachten Verfahren ist die Anlage A2. nicht belegt!  
Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei.**

A	B	C	D	E	F	G	H
1	<b>A3. Sondersachverhalte</b>						
2	<b>Sondersachverhalte des Netzbetreibers</b>						
3							
4							
5							
6	Unternehmen	Teutoburger Energie Netzwerk eG					
7	AZ	BK9-11/8121V					
8	Betriebsnummer	12000597					
9	Netznummer	1					
10							
11	<b>Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von Sondersachverhalten</b>						
12		Betrag 2013	Betrag 2014	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	
13		██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	
14	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35	*Erlösobergrenzenmindernde Positionen werden durch ein negatives Vorzeichen gekennzeichnet						

**Mitteilung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der  
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB (Zelle F105)** und betragen

[REDACTED]

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-NB bis 6-NB (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

#### **1. Aufwandsgleiche Kosten**

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit

des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

**1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich (Ziffer 1.1.1.5)**

Der vom Netzbetreiber angesetzte Betrag in Höhe von [REDACTED] ist vorliegend nicht berücksichtigungsfähig, da dieser nicht zu den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Festlegung der Erlösbergrenzen 2013ff. zu ermittelnden Netzkosten zählt.

**1.2. Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte (Ziffer 1.1.2.4.)**

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5a GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07- „SWU Netz GmbH“).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]						
------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

Bei der Durchschnittsbildung wurde zu Gunsten des Netzbetreibers auf die Berücksichtigung  
 [REDACTED]  
 [REDACTED]

Soweit nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Kosten in Höhe von [REDACTED] periodisch im Laufe der zweiten Regulierungsperiode wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kostenanteile wurden daher nicht berücksichtigt.

### **1.3. Aufwendungen für Differenzmengen (Ziffer 1.1.2.6.)**

Die Aufwendungen für Differenzmengen sind nicht zu berücksichtigen. Die aufwandsgleichen Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen werden stets neutralisiert. Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass Differenzmengen in den Netzentgelten generell nicht zu berücksichtigen sind.

### **1.4. Aufwendungen für bezogene Leistungen, Sonstiges (Ziffer 1.1.2.7.)**

Gemäß der Überleitungsrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung 2010 (Tabellenblatt A2.1 GuV 10 des Erhebungsbogens) wird ein Betrag in Höhe von [REDACTED] den sich aus der GuV ergebenden Aufwendungen hinzugerechnet (siehe Spalte VIII („Hinzurechnungen“) des Erhebungsbogens). Gem. dem Bericht nach § 28 GasNEV, S. 7 handelt es sich hierbei um Aufwand im Zusammenhang mit dem Regulierungskonto. Aufwand im Zusammenhang mit dem Regulierungskonto kann generell keine Berücksichtigung in den Netzkosten finden, da ansonsten der Netzkunde die entstandenen Mehrerlöse nochmals bezahlen müsste.

### **1.5. Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen), Sonstiges (Ziffer 1.3.4)**

[REDACTED]

Soweit nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann

gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren.

Es ist nicht ersichtlich, dass die geltend gemachten Kosten periodisch im Laufe der zweiten Regulierungsperiode wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kostenanteile wurden daher nur zu einem Fünftel berücksichtigt. Die Kürzung beträgt [REDACTED]

Zugunsten des Netzbetreibers wurde der Zinsaufwand für den Rückstellungsbestand im Zusammenhang mit dem negativen Regulierungskontosaldo für das Jahr 2010 in Höhe von [REDACTED] hinzuaddiert (siehe dazu die e-mail des Netzbetreibers vom 22.10.2012).

**1.6. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Konzessionsabgaben (Ziffer 1.5.8.)**

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Konzessionsabgaben sind nicht zu berücksichtigen, da diese eine Verrechnungsposition zu den entsprechenden Erlösen aus Konzessionsabgaben darstellen. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Konzessionsabgaben waren mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren, da die Netzentgelte sich zuzüglich Konzessionsabgabe verstehen und insofern eine Berücksichtigung in den Netzkosten sachfremd ist.

**1.7. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.14.)**

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1

S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit des Großteils der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt. Anerkannt wurden von dem geltend gemachten Betrag lediglich [REDACTED] (Bearbeitung Internetauftritt und anteilige Kosten für Eintrag Telefonnummern Gasnetz ins Telefonbuch). Der Großteil - insgesamt [REDACTED] - des geltend gemachten Betrages wurde aufgrund der oben dargelegten Erwägungen gekürzt.

**1.8. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Bewirtungen und Geschenke (Ziffer 1.5.16.)**

Der geltend gemachte Betrag in Höhe von [REDACTED] wurde vollumfänglich gekürzt, da eine Betriebsnotwendigkeit nicht ersichtlich ist. Im Bericht nach § 28 GasNEV werden hierzu keinerlei Erläuterungen gemacht.

**1.9. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen (Ziffer 1.5.17.)**

Kosten, die unter der Position 1.5.17 (Sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen) geltend gemacht werden, sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

Der Netzbetreiber macht unter der Position [REDACTED] für Forderungsausfälle geltend. Aus den Erläuterungen des Netzbetreibers geht hervor, dass es sich zum Großteil [REDACTED] p [REDACTED]. Die Beschlusskammer geht deshalb davon aus, dass es sich bei dem geltend gemachten Betrag nicht um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Der geltend gemachte Betrag für die [REDACTED] war daher vollständig zu kürzen.

## **2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen**

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigefügt.

### **2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

## **2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen

Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

### **2.3. Tagesneuwerte**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des

Statistischen Bundesamtes, Fachserien 16 und 17, beruhen müssen (§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV).

Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur in den Entgeltgenehmigungsrunden haben gezeigt, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung gebracht haben. Zugleich hat eine Überprüfung der häufig herangezogenen Indexreihen ergeben, dass deren Rückführung auf die maßgeblichen Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes erheblichen Bedenken begegnet. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG Gebrauch gemacht und hat am 26.10.2011 bundeseinheitliche Preisindizes festgelegt (BK9-11/602).<sup>1</sup>

#### **2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung**

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegung nach § 29 EnWG“ → „Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV“ abgerufen werden.

#### 2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes  $i$  ( $\text{Restnutzungsdauer}_i$ ) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert  $\text{TNW},i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Tagesneuwerten und der Restwert  $\text{AK/HK},i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

#### 2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

## 2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

## 2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für

Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

### **3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Dieses Vorgehen der Beschlusskammer ist für den Netzbetreiber auch keineswegs nachteilig, da lediglich ein Aktivtausch vorliegt. D.h. der Netzbetreiber weist zum 31.12. des Vorjahres i.d.R. Sachanlagevermögen oder andere Vermögenswerte auf, die im Laufe des Basisjahres verbraucht und durch Neuanlagen ersetzt werden. Dem Netzbetreiber stehen

somit in derselben oder einer anderen Vermögensposition i.d.R. gleichwertige Wirtschaftsgüter zur Verfügung.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

### 3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

#### 3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u></b>

- |   |   |
|---|---|
| – | Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil          |
| – | Abzugskapital   |
| – | Verzinsliches Fremdkapital                                |
| = | <b><u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u></b> |

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

### **3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

### **3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen**

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom

Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 44, 32f.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag - in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres - auf einem hohen Niveau befindet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet

[...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen" (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

### **3.1.3.1. Finanzanlagen**

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann dieser nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

### **3.1.3.2. Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich durch Zu- und Abgänge häufig. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen berücksichtigungsfähig ist. Hierfür hätte er nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Auch die Investitionstätigkeit bzw. das Investitionsverhalten des Unternehmens ändert nichts an der Einstufung eines beträchtlichen Teils des Umlaufvermögens als nicht betriebsnotwendig.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber

hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

Die Beschlusskammer erkennt ein Umlaufvermögen von insgesamt [REDACTED] als betriebsnotwendig an (Mittelwert).

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass mehr als der von der Beschlusskammer für das Umlaufvermögen angesetzte Betrag betriebsnotwendig ist. Auf die Vorlage einer monatscharfen Cashflowrechnung hat der Netzbetreiber verzichtet.

Berechnet wurde der Betrag auf der Grundlage der Netzkosten inklusive der Kosten für die Nutzung vorgelagerter Netze ohne die Berücksichtigung von Umlaufvermögenspositionen (= [REDACTED]). Von diesen Kosten wurde vorliegend [REDACTED] als anerkennungsfähiges Umlaufvermögen berücksichtigt.

Aus technischen Gründen wird der anerkennungsfähige Bestand an Umlaufvermögen unter der Position "Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks" ausgewiesen.

### **3.1.4. Korrektur der Bilanzwerte (Verbindlichkeiten und Rückstellungen)**

#### **3.1.4.1. Berücksichtigung von Verbindlichkeiten**

Gemäß § 7 GasNEV Abs. 1 GasNEV ist vom betriebsnotwendigen Eigenkapital das Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital abzuziehen.

Im Tabellenblatt A3.1 und A.3.2 des Erhebungsbogens waren vom Netzbetreiber die Zeilen 10a ("davon unverzinsliche Verbindlichkeiten") und 10b („davon verzinsliche Verbindlichkeiten“) nicht befüllt worden, so dass eine Übertragung in das Tabellenblatt „B1.Ek-Verzinsung“ des Erhebungsbogens unterblieb und somit im Rahmen der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung ohne entsprechende Korrektur nicht berücksichtigt werden würden.

Durch die Beschlusskammer wurden die folgenden Beträge als verzinsliche Verbindlichkeiten sowie als unverzinsliche Verbindlichkeiten (gem. § 7 Abs. 2 GasNEV Bestandteil des Abzugskapitals) berücksichtigt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

#### **3.1.4.2. Berücksichtigung des Rückstellungsbestandes für den negativen Regulierungskontosaldo**

Der Rückstellungsbestand war bezüglich des Bestandes für den negativen Regulierungskontosaldo zu erhöhen:

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.10, Spalte XI: „Endbestand“) beläuft sich der Rückstellungsbestand für [REDACTED] Regulierungskontosaldo zum [REDACTED] auf [REDACTED]. Dieser Bestand wurde vom Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Tabellenblatt „B1. EK-Verzinsung“) nicht als Abzugskapital berücksichtigt (Rückstellungsspiegel 2010, Ziffer 1.3.10, Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“).

Die Beschlusskammer hat den o.g. Bestand jedoch im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in voller Höhe berücksichtigt, da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit mehr Entgelte zugeflossen sind, als ihm gemäß der zulässigen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zustanden. Damit liegt eine Mittelstundung durch die Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

Zudem bestimmt § 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) in Abzug zu bringen ist. Zum Abzugskapital zählen die Rückstellungen. Diese werden in § 7 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 GasNEV explizit als Bestandteil des Abzugskapitals genannt.

#### **3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)**

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-NB (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)**.

### 3.2. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u></b>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	<b>Abzugskapital</b>
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u></b>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

### **3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils**

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ( $BNEK II \leq 40\%$ ), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ( $BNEK II > 40\%$ ).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ( $BNEK II \leq 40\%$ ) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ( $BNEK II > 40\%$ ) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

### 3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil *SAVneu*) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (*SAValt* und *SAVneu*).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[ Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %) ]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK ]
=	<b><u>Anteil SAVneu</u></b>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil *SAValt*) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil *SAVneu*).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

### 3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals,

der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Da für den nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV zu verzinsenden Eigenkapitalanteil tatsächlich keine Fremdkapitalzinsen anfallen, ist vorliegend allein die Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen maßgeblich (BGH, EnVR 81/07). Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird dabei der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 247/05, S. 27). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 2001 bis 2010 folgende Rendite auf:

Jahr	Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld verschreibungen [%]	10-jahresmittel Umlaufrendite [%]
1994	6,7	
1995	6,5	
1996	5,6	
1997	5,1	
1998	4,5	
1999	4,3	
2000	5,4	
2001	4,8	
2002	4,7	
2003	3,7	
2004	3,7	4,83
2005	3,1	
2006	3,8	4,31

2007	4,3	4,23
2008	4,2	
2009	3,2	
2010	2,5	3,80

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten;  
Umlaufrenditen nach Wertpapierarten<sup>2</sup>

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 3,80 % ab.

Ein zusätzlicher Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt der Netzbetreiber kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung über das Regulierungskonto (§ 5 ARegV).

Es finden im Übrigen weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.

Die sachgerechte Bestimmung des Zinssatzes für das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapital ist nach wie vor Gegenstand diverser Gerichtsverfahren. Sollten zu diesem Punkt rechtskräftige Gerichtsentscheidungen ergehen, die für den Netzbetreiber zu einem anderen Zinssatz führen, wird die Beschlusskammer ihre Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung entsprechend anpassen.

### 3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

<sup>2</sup> Tabelle 7b), Umlaufrenditen nach Wertpapieren, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36, Internet: [www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo\\_beihefte\\_kapitalmarktstatistik.php](http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php)

#### 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.<sup>3</sup>

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.<sup>4</sup>

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen. Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist. Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst ist demnach nicht mehr vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 15/10 (V)).

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

---

<sup>3</sup> BR-Drs. 247/05 S.30.

<sup>4</sup> BT-Drs. 16/4841, S.81.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,80\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

## 5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

### 5.1. Zinserträge

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz der Netzbetreiber bezüglich der liquiden Mittel bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

[REDACTED]

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
 - Netzkosten -

Unternehmen Teutoburger Energie Netzwerk eG  
 Abkürzungen BK9-11/8121V  
 Betriebsnummer 12000597  
 Netznummer 1  
 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
1	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1	Materialekosten				
1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
1.1.1.5	Sonstiges				
1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7	Sonstiges				
1.2	Personalkosten				
1.2.1	Löhne und Gehälter				
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4	Sonstiges				
1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
1.4.1	davon KFZ-Steuer				
1.4.2	davon Grundsteuer				
1.4.3	davon Sonstiges				
1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.10	davon Versicherungen				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV  
 - Netzkosten -

Unternehmen Teutoburger Energie Netzwerk eG  
 Aktenzeichen BK9-11/8121V  
 Betriebsnummer 12000597  
 Netznummer 1  
 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber, [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
53	1.5.11 davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
54	1.5.12 davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13 davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14 davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15 davon Reisekosten und Auslösungen				
58	1.5.16 davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17 davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18 davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
61	1.5.19 davon Sonstiges				
62	2 Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2 Sonstiges				
67	2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1 Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2 Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4 Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	I.a. Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5 Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2 Andere aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3 Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
78	5.5 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1 Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1 davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2 davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8 Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

A		B		C		D		E		F	
1	<b>Anlage 1-NB</b>										
2	<b>Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV</b>										
3	<b>- Netzkosten -</b>										
4											
5	Unternehmen	Teutoburger Energie Netzwerk eG									
6	Aktenzeichen	BK9-11/8121V									
7	Betriebsnummer	12000597									
8	Netznummer	1									
9	EHB										
10											
	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]					
94	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffheiten									
95	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren									
96	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich									
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen									
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten									
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.									
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.									
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom									
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen									
103	5.8.6	Andere sonstige Erlöse									
104	5.8.7	Andere sonstige Erträge									
105	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse									

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regullierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
 - Kalkulatorische Abschreibungen -

1 Unternehmen  
 2 Aktenzeichen  
 3 Betriebsnummer  
 4 Netznummer  
 5 EMB

Taubbürger Energie Netzwerk eG  
 BK9-11/8121V  
 I2000597  
 1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
	(€)	(€)	(€)	(€)
11 Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
12 Betriebsgebäude				
13 Verwaltungsgebäude				
14 Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
15 Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen				
16 Werkzeuge/Geräte				
17 Lagereinrichtung				
18 Hardware				
19 Software				
20 Leichtfahrzeuge				
21 Schwerfahrzeuge				
22 Gasbehälter				
23 Erdgasverdichtung				
24 Gaasmengenanlagen				
25 Piping und Armaturen				
26 Gasmessanlagen				
27 Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
28 Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
29 Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
30 Verkehrswegen				
31 Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt				
32 Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt				
33 Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl blüminiert				
34 Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)				
35 Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss				
36 Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
37 Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
38 Armaturen/Armaturenstationen				
39 Molchschieusen				
40 Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
41 Gaszähler der Verteilung				
42 Hausdruckregler/Zählerregler				
43 Messanlagen				
44 Regleinrichtungen				
45 Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
46 Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
47 Verdichter in Gaasmengenanlagen				
48 Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
49 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
50 Farmwirkanlagen				
51 GESAMT				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
 - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

5	Unternehmen	Teutoburger Energie Netzwerk eG
6	Aktenzeichen	BK9-11/8121V
7	Betriebsnummer	12000597
8	Netznummer	1
9	EHB	

11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
13	Betriebsgebäude						
14	Verwaltungsgebäude						
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
17	Werkzeuge/Geräte						
18	Lagereinrichtung						
19	Hardware						
20	Software						
21	Leichtfahrzeuge						
22	Schwerfahrzeuge						
23	Gasbehälter						
24	Erdgasverdichtung						
25	Gasreinigungsanlagen						
26	Piping und Armaturen						
27	Gasmessanlagen						
28	Sicherheitsanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
31	Verkehrswege						
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt						
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt						
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert						
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktler Guss						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
 - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

5 Unternehmen  
 6 Aktenzeichen  
 7 Betriebsnummer  
 8 Netznummer  
 9 EHB  
 10

Teutoburger Energie Netzwerk eG  
 BK9-11/8121V  
 12000597  
 1

11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
39	Armaturen/Armaturenstationen						
40	Molchscheusen						
41	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
42	Gaszähler der Verteilung						
43	Hausdruckregler/Zählerregler						
44	Messeinrichtungen						
45	Regeleinrichtungen						
46	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
47	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
48	Verdichter in Gasmischanlagen						
49	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Fernwärkanlagen						
52	<b>GESAMT</b>						

A		B		C		D		E		F		G		H		I	
Titel		Bestandsposition		Gesamtwert der Bestandsposition (Buchwert)		Gesamtwert der Bestandsposition (Erbschaft)		Mittelwert		Gesamtwert der Bestandsposition (Nachschubzeit)		Gesamtwert der Bestandsposition (Erbschaft)		Mittelwert		Differenz: Mittelwert gem. GaaNEV / Mittelwert gem. InciNEV	
Nummer		Bestandsposition		Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert	
1	1																
2	2																
3	3																
4	4																
5	5																
6	6																
7	7																
8	8																
9	9																
10	10																
11	11																
12	12																
13	13																
14	14																
15	15																
16	16																
17	17																
18	18																
19	19																
20	20																
21	21																
22	22																
23	23																
24	24																
25	25																
26	26																
27	27																
28	28																
29	29																
30	30																
31	31																
32	32																
33	33																
34	34																
35	35																
36	36																
37	37																
38	38																
39	39																
40	40																
41	41																
42	42																
43	43																
44	44																
45	45																
46	46																
47	47																
48	48																
49	49																
50	50																
51	51																
52	52																
53	53																

Bestimmung des Ausgangswertes für die 2. Regulierungsperiode gem. § 8 Abs. 1 ARegV  
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Technische Energie Netzwerk aG  
BRG 118324V  
Betreiberkennziffer  
12000507  
1  
EHS

Bestimmung des Ausgangsunterbaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARRegV  
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Technische Energie Midwest AG  
 BWS 11/08/21V  
 12000007

Unternehmen  
 Bilanzjahr  
 Bilanznummer  
 Maßstab

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber		Bestandspositionen gem. GasNetV		Mittelwert	Differenz: Mittelwert gem. GasNetV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtheit der Bestandspositionen (Anlagebestand) (€)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Eisbestand) (€)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Anlagebestand) (€)	Gesamtheit der Bestandspositionen (Eisbestand) (€)		
12							
13	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)						
14	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
15	Sonstigen Vermögensgegenständen						
16	Wertpapiere						
17	Anrechte an verbundenen Unternehmen						
18	eigene Anrechte						
19	sonstige Wertpapiere						
20	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						
21	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten						
22	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEU (BNV I)						
23	Steuerrückstellungen						
24	Rückstellungen						
25	Rückstellungen für Personen und ähnliche Verpflichtungen						
26	Steuerrückstellungen						
27	sonstige Rückstellungen						
28	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden						
29	Unverzinsliche Verbindlichkeiten						
30	Schulden Rückstellungen aus einschließlich passiver Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzschadenskosten						
31	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen						
32	Passive Rechnungsabgrenzungsposten						
33	verzinsliches Fremdkapital						
34	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEU (BNK I)						

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -**

5	Unternehmen	Teuloburger Energie Netzwerk eG
6	Aktienzeichen	BK9-11/8121V
7	Betriebsnummer	12000597
8	Netznummer	1
9	EHE	

11	Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14	Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15	Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AKHK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AKHK	
19	Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22	Abzugskapital	
23	Verzinsliches Fremdkapital	
24	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26	auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27	auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	
32	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	
34	<b>SUMME Eigenkapitalverzinsung</b>	

	A	B	C
1			<b>Anlage 5-NB</b>
2			
3	<b>Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV</b>		
4	<b>- Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -</b>		
5	Unternehmen	Teutoburger Energie Netzwerk eG	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8121V	
7	Betriebsnummer	12000597	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11	<b>Position</b>		<b>Positionen gem. GasNEV</b>
12	Hebesatz		■■■■■
13	Steermesszahl		■■■■■
14	Gewerbesteuersatz		■■■■■
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		■■■■■
16	<b>Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV</b>		■■■■■





A.		B.	C.	AC	AD	AE	AF	AG	AH
1	2	Autogruppe		Arbeitsjahr	GESAMT	1.1.2019 Bsp. Zuschlag -> 0,04 ALTLAJEN	1.1.2019 ALTLAJEN ANIK	1.1.2019 ALTLAJEN TAV	1.1.2019 NEULAJEN
4	Unternehmen	Tessender Energie Netzwerk AG							
5	Abrechnungen	BKS-118121V							
6	Betriebsjahr	12000007							
7	Maßnahmen								
8	Einrichtung								
9	Einrichtung								
10	Einrichtung								
11	Einrichtung								
12	Einrichtung								
13	Einrichtung								
14	Einrichtung								
15	Einrichtung								
16	Einrichtung								
17	Einrichtung								
18	Einrichtung								
19	Einrichtung								
20	Einrichtung								
21	Einrichtung								
22	Einrichtung								
23	Einrichtung								
24	Einrichtung								
25	Einrichtung								
26	Einrichtung								
27	Einrichtung								
28	Einrichtung								
29	Einrichtung								
30	Einrichtung								
31	Einrichtung								
32	Einrichtung								
33	Einrichtung								
34	Einrichtung								
35	Einrichtung								
36	Einrichtung								
37	Einrichtung								
38	Einrichtung								
39	Einrichtung								
40	Einrichtung								
41	Einrichtung								
42	Einrichtung								
43	Einrichtung								
44	Einrichtung								
45	Einrichtung								
46	Einrichtung								
47	Einrichtung								
48	Einrichtung								
49	Einrichtung								
50	Einrichtung								
51	Einrichtung								
52	Einrichtung								
53	Einrichtung								
54	Einrichtung								
55	Einrichtung								
56	Einrichtung								
57	Einrichtung								
58	Einrichtung								
59	Einrichtung								
60	Einrichtung								
61	Einrichtung								
62	Einrichtung								
63	Einrichtung								
64	Einrichtung								
65	Einrichtung								
66	Einrichtung								
67	Einrichtung								
68	Einrichtung								
69	Einrichtung								
70	Einrichtung								
71	Einrichtung								
72	Einrichtung								
73	Einrichtung								
74	Einrichtung								
75	Einrichtung								
76	Einrichtung								
77	Einrichtung								
78	Einrichtung								
79	Einrichtung								
80	Einrichtung								
81	Einrichtung								
82	Einrichtung								
83	Einrichtung								
84	Einrichtung								
85	Einrichtung								
86	Einrichtung								
87	Einrichtung								
88	Einrichtung								
89	Einrichtung								
90	Einrichtung								
91	Einrichtung								
92	Einrichtung								
93	Einrichtung								
94	Einrichtung								
95	Einrichtung								
96	Einrichtung								
97	Einrichtung								
98	Einrichtung								
99	Einrichtung								
100	Einrichtung								
101	Einrichtung								
102	Einrichtung								
103	Einrichtung								
104	Einrichtung								
105	Einrichtung								
106	Einrichtung								
107	Einrichtung								
108	Einrichtung								
109	Einrichtung								
110	Einrichtung								
111	Einrichtung								
112	Einrichtung								
113	Einrichtung								
114	Einrichtung								
115	Einrichtung								
116	Einrichtung								
117	Einrichtung								
118	Einrichtung								
119	Einrichtung								
120	Einrichtung								
121	Einrichtung								
122	Einrichtung								
123	Einrichtung								
124	Einrichtung								
125	Einrichtung								
126	Einrichtung								
127	Einrichtung								
128	Einrichtung								
129	Einrichtung								
130	Einrichtung								
131	Einrichtung								
132	Einrichtung								
133	Einrichtung								
134	Einrichtung								
135	Einrichtung								
136	Einrichtung								
137	Einrichtung								
138	Einrichtung								
139	Einrichtung								
140	Einrichtung								
141	Einrichtung								
142	Einrichtung								
143	Einrichtung								
144	Einrichtung								
145	Einrichtung								
146	Einrichtung								
147	Einrichtung								
148	Einrichtung								
149	Einrichtung								
150	Einrichtung								
151	Einrichtung								
152	Einrichtung								
153	Einrichtung								
154	Einrichtung								
155	Einrichtung								
156	Einrichtung								
157	Einrichtung								
158	Einrichtung								
159	Einrichtung								
160	Einrichtung								
161	Einrichtung								
162	Einrichtung								
163	Einrichtung								
164	Einrichtung								
165	Einrichtung								
166	Einrichtung								
167	Einrichtung								
168	Einrichtung								
169	Einrichtung								
170	Einrichtung								
171	Einrichtung								
172	Einrichtung								
173	Einrichtung								
174	Einrichtung								
175	Einrichtung								
176	Einrichtung								
177	Einrichtung								
178	Einrichtung								
179	Einrichtung								
180	Einrichtung								
181	Einrichtung								
182	Einrichtung								
183	Einrichtung								
184	Einrichtung								
185	Einrichtung								
186	Einrichtung								
187	Einrichtung								
188	Einrichtung								
189	Einrichtung								
190	Einrichtung								
191	Einrichtung								
192	Einrichtung								
193	Einrichtung								
194	Einrichtung								
195	Einrichtung								
196	Einrichtung								
197	Einrichtung								
198	Einrichtung								
199	Einrichtung								
200	Einrichtung								

**Anlage 6-NB**  
**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV**  
**- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -**

3	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
1.3														
1.4														
1.5														
1.6														
1.7														
1.8														
1.9														
1.10														
1.11														
1.12														
1.13														
1.14														
1.15														
1.16														
1.17														
1.18														
1.19														
1.20														
1.21														
1.22														
1.23														
1.24														
1.25														
1.26														
1.27														
1.28														
1.29														
1.30														
1.31														
1.32														
1.33														
1.34														
1.35														
1.36														
1.37														
1.38														
1.39														
1.40														
1.41														
1.42														
1.43														
1.44														
1.45														
1.46														
1.47														
1.48														
1.49														
1.50														
1.51														
1.52														
1.53														
1.54														
1.55														
1.56														
1.57														
1.58														
1.59														
1.60														
1.61														
1.62														
1.63														
1.64														
1.65														
1.66														
1.67														
1.68														
1.69														
1.70														
1.71														
1.72														
1.73														
1.74														
1.75														
1.76														
1.77														
1.78														
1.79														
1.80														
1.81														
1.82														
1.83														
1.84														
1.85														
1.86														
1.87														
1.88														
1.89														
1.90														
1.91														
1.92														
1.93														
1.94														
1.95														
1.96														
1.97														
1.98														
1.99														
2.00														





**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 AREGv**  
**- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -**

1. Unternehmensname: Technische Energie Netze AG  
 2. Abrechnungsperiode: 01.01.2013-31.12.2013  
 3. Abrechnungsart: 1  
 4. Bilanzstichtag: 31.12.2013  
 5. Bilanzart: 1  
 6. Bilanznummer: 1  
 7. Bilanzart: 1  
 8. Bilanznummer: 1  
 9. Bilanzart: 1  
 10. Bilanznummer: 1

11	12	Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische ANFR Bilgen auf das Anschaffungs- jahr	Korrekturbeder Bilgen (N)		Anpassung bilgen- weitsche gem. Nachtrab (M/N)	Korrekturbeder Bilgen (N)		Korrekturbeder Bilgen (N)	Restwertangaben zum	
					Kürzung "-"	Erhöhung "+"		Kürzung "-"	Erhöhung "+"		31.12.2013 für Zugänge <2004	31.12.2013 für Zugänge >2004
13												
14			1995									
15			1995									
16			1995									
17			1995									
18			1995									
19			1995									
20			1995									
21			1995									
22			1995									
23			1995									
24			1995									
25			1995									
26			1995									
27			1995									
28			1995									
29			1995									
30			1995									
31			1995									
32			1995									
33			1995									
34			1995									
35			1995									
36			1995									
37			1995									
38			1995									
39			1995									
40			1995									
41			1995									
42			1995									
43			1995									
44			1995									
45			1995									
46			1995									
47			1995									
48			1995									
49			1995									
50			1995									
51			1995									
52			1995									
53			1995									
54			1995									
55			1995									
56			1995									
57			1995									
58			1995									
59			1995									
60			1995									
61			1995									
62			1995									
63			1995									
64			1995									
65			1995									
66			1995									
67			1995									
68			1995									
69			1995									
70			1995									
71			1995									
72			1995									
73			1995									
74			1995									
75			1995									
76			1995									
77			1995									
78			1995									
79			1995									
80			1995									
81			1995									
82			1995									
83			1995									
84			1995									
85			1995									
86			1995									
87			1995									
88			1995									
89			1995									
90			1995									
91			1995									
92			1995									
93			1995									
94			1995									
95			1995									
96			1995									
97			1995									
98			1995									
99			1995									
100			1995									



	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
2									
3	<p> <b>4</b> <b>Umsatzsteuer</b>  <b>5</b> <b>Umsatzsteuer</b>  <b>6</b> <b>Umsatzsteuer</b>  <b>7</b> <b>Umsatzsteuer</b>  <b>8</b> <b>Umsatzsteuer</b>  <b>9</b> <b>Umsatzsteuer</b>  <b>10</b> <b>Umsatzsteuer</b>  <b>11</b> <b>Umsatzsteuer</b>  <b>12</b> <b>Umsatzsteuer</b> </p>								
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

**Beispiele zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte  
und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Rechenweg zur Ermittlung der Werte des Sachanlagevermögens anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels erläutert. Die Beispielrechnung wird für drei mögliche Fallkonstellationen durchgeführt:

In Abschnitt 1. wird der Fall einer Altanlage betrachtet, deren Aktivierung im Jahre 2000 erfolgte. Abschnitt 2. zeigt den Fall einer Altanlage, die im Jahre 2005 aktiviert wurde; Abschnitt 3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde. Die Beispielrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt in den Beispielrechnungen aus Übersichtsgründen für Altanlagen keine Gewichtung der Abschreibungsbeträge mit der individuellen Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote. Stattdessen werden hier jeweils die Abschreibungsbeträge auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten und auf Basis der Tagesneuwerte zu 100 Prozent ausgewiesen.

**1. Altanlagen, die im Jahre 2000 aktiviert wurden**

In Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2000 angeschafft wurde. Da die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2003 ein Nutzungsdauerwechsel statt.

**Beispiel 1**

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2000
AK/HK in 2005:	1.000.000 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor <sub>2000, 2010</sub> <sup>1</sup> :	1,15490 <sup>1</sup>

Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2003 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2004 wird auf die von dem Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2003 beträgt:

$$RND_{31.12.2003} = \text{gewählte ND} - (2000 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

$$RND_{31.12.2003} = 60 - (2003 + 1 - 2000) = 56 \text{ Jahre}$$

<sup>1</sup> Dabel handelt es sich um einen fiktiven Wert, welcher der Illustration der Beispielrechnung dient.

### 1.1. Ermittlung de Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2003 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung der ab 2004 anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

#### 1.1.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2003 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2003 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2003 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis einschließlich 2003 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK/HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2003}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{\text{unterer Rand}}} \cdot (2003 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

#### Beispiel 1

$$RW_{31.12.2003}^{AK/HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2003 + 1 - 2000) = 927.273\text{€}$$

#### 1.1.2. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2003 abzüglich der Jahresabschreibungen für die Jahre 2004 bis 2010. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2004 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK/HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003:

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = RW_{31.12.2003}^{AK/HK} - \left( \frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}} \cdot 7 \right)$$

#### Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 927.273\text{€} - \left( \frac{927.273\text{€}}{56} \cdot 7 \right) = 811.364\text{€}$$

### 1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK/HK 2010 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK/HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}}$$

#### Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{927.273\text{€}}{56} = 16.558\text{€}$$

### 1.3. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt:  $Faktor_{2000,2010} = 1,15490$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

#### Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 811.364\text{€} \cdot 1,15490 = 937.044\text{€}$$

### 1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{2000,2010}$$

#### Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.558\text{€} \cdot 1,15490 = 19.123\text{€}$$

## 2. Altanlagen, die im Jahr 2005, aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2005 handelt es sich um Anlagen, für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Da es sich um eine Altanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, erfolgt auch die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 und der Abschreibungen 2010 auf Basis der Tagesneuwerte.

### Beispiel 2

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr	2005
AK/HK in 2006:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor <sub>2005, 2010</sub> :	1,10200

### 2.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

### Beispiel 2

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2005) = 900.000€$$

### 3. Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach -analog zu Beispiel 2- auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

#### Beispiel 3

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2007
AK/HK in 2007:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre

#### 3.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

#### Beispiel 3

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2007) = 933.333€$$

#### 3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die von der Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}}$$

#### Beispiel 3

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000€}{60} = 16.667€$$

## 2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND^{\text{gewählt}}}$$

### Beispiel 2

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

## 2.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt:  $\text{Faktor}_{2005,2010} = 1,1020$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot \text{Faktor}_{AJ,2010}$$

### Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 900.000\text{€} \cdot 1,1020 = 991.800\text{€}$$

## 2.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{TNW} = \text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} \cdot \text{Faktor}_{AJ,2010}$$

### Beispiel 1

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{TNW} = 16.667\text{€} \cdot 1,1020 = 18.367\text{€}$$